

Satzung

des Vereins PETA Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „PETA Deutschland e.V.". Der Name steht für People for the Ethical Treatment of Animals (Menschen für die ethische Behandlung von Tieren). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.

3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

§ 3 Zweckverwirklichung

1. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung des Rechts der Tiere, keinen Grausamkeiten, Misshandlungen oder Verfolgungen ausgesetzt zu sein,
- die Sensibilisierung des Bewusstseins, dass Tiere fühlende Lebewesen sind, die ohne eigenes Verschulden leiden müssen,
- die Information über unnötige Laborversuche mit Tieren und Massentierhaltung unter unwürdigen Bedingungen und die Aufklärung über Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Laborversuche und der Massentierhaltung,
- die ideologische Unterstützung der Entwicklung, Verbreitung und Verwendung von Produkten, die nicht von Tieren stammen oder an Tieren getestet wurden,
- Unterstützung und Durchführung von bildenden Veranstaltungen gegen Grausamkeiten gegenüber Tieren,
- Betreiben von Verbraucherschutz durch die Veröffentlichung oder sonstige Arten der Verteilung von Informationen einschließlich der Verbreitung von Nachrichten-Rundschreiben und
- die Erstellung und Veröffentlichung von Bildungs- und Unterrichtsmaterial zu allen Bereichen des Tierschutzes und der Tierrechte.

2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck auch durch die Beschaffung von Mitteln und die Weiterleitung derselben an andere in- und ausländische Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des Tierschutzes; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

3. Der Verein ist zur Verwirklichung seiner Zwecke im gesamten Bundesgebiet und im Ausland tätig.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. In der Bundesrepublik Deutschland fühlen sich viele Menschen den Zielen von PETA verbunden und unterstützen den Verein auf unterschiedliche Weise.

2. Der Verein hat

- a) Fördermitglieder (vgl. § 6 Abs. 1)
- b) Ordentliche Mitglieder (vgl. § 6 Abs. 2)

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zur Gewaltfreiheit gegenüber Tieren bekennt, und wer sich aktiv für die Ziele von PETA und ihre Verwirklichung einsetzt. Ordentliches Mitglied kann ferner jede juristische Person werden, insbesondere solche, zu deren Aufgabe die Unterstützung des Tierschutzes gehört. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

4. Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod bei natürlichen Personen,
- durch Liquidation bei juristischen Personen,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.

6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er ist möglich wegen Verletzung der Mitgliedspflichten sowie groben Zuwiderhandelns gegen das Interesse und das Ansehen des Vereins. Er ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung Gelegenheit, sich zu äußern.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Die

Mitglieder werden hierzu vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (schriftlich oder per E-Mail) an die letzte bekannte Mitgliederanschrift eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

2. Anträge und Beschwerden einzelner Mitglieder, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe so rechtzeitig dem Vorstand einzureichen, dass diese in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden können.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
5. Für Wahlen in der Mitgliederversammlung gilt folgendes: Hat zum ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
6. Über den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Person des Versammlungsleiters und Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Tagesordnung
 - Abstimmungsergebnisse
 - bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - b) Beschlussfassung über a) sowie die Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Rechnungsprüfer jederzeit einberufen werden; sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Mehrheitserfordernisse

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Beschluss gem. § 8 Abs. 7d) über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse gem. § 8 Abs. 7e) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse gem. § 8 Abs. 7f) bedürfen vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer vertreten; jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt (geschäftsführender Vorstand).
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Fonds und Gelder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann einen Geschäftsführer bestellen. Es können auswärtige Geschäftsstellen eingerichtet werden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch bzw. per Telefax einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.
3. Vorstandsbeschlüsse können auch auf fernmündlichem, schriftlichem, fernschriftlichem Weg oder per Telefax gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder die Zustimmung zum fernmündlichen oder schriftlichen Abstimmungsverfahren erteilen.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Die Abwahl des Vorstands ist nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen möglich. In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 13 Beitragsordnung

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.

§ 14 Jahresabschluss, Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschlussbericht aufzustellen. Der Vorstand erstellt jährlich im Voraus einen Wirtschaftsplan.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO).

§ 16 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht notwendigen oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.